

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 171/11 B

L 7 AS 2404/11 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 1200/11 ER (SG Reutlingen)

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Tübingen,
Schleifmühlweg 68, 72070 Tübingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 8. August 2011 - L 7 AS 2404/11 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Beschwerdeverfahren gegen den vor-
bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Ausstellung von Zusicherungen nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) umstritten. Das Sozialgericht Reutlingen hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 10.5.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichteten Beschwerden der Antragsteller hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Beschluss vom 8.8.2011 zurückgewiesen und die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Hiergegen haben die Antragsteller mit einem Schreiben des Antragstellers zu 1 vom 7.9.2011 neben einer Reihe anderer Anträge ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihnen PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Für die gestellten weiteren Anträge ist keine Rechtsgrundlage oder Zuständigkeit des Bundessozialgerichts zu erkennen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

